

08.07.93

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung
registerrechtlicher und anderer Verfahren
- Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz - (RegVBG)

Punkt 33 der 659. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 126 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GBO)

Zu Artikel 5 Nr. 1 (§ 8 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 HGB)

Zu Artikel 10 Nr. 1 (§ 55 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BGB)

1. § 126 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GBO, § 8 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 HGB und § 55 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BGB erhalten jeweils folgende Fassung:

"3. die nach der Anlage zu diesem Gesetz erforderlichen Maßnahmen getroffen werden."

2. An § 126 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GBO, § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 HGB und § 55 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BGB wird jeweils folgende Anlage angefügt:

...

360/7/93

"Anlage

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, sind Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind.

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle).
2. zu verhindern, daß Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle).
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle).
4. zu verhindern, daß Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (Benutzerkontrolle).
5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle).
6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle).
7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle).
8. zu gewährleisten, daß personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle).
9. zu verhindern, daß bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle).
10. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle)."

Begründung

Für EDV-Grundbuch und EDV-Register ist eine eigenständige bereichsspezifische Regelung der Datensicherheit erforderlich. Sie sollte nicht durch eine Bezugnahme auf die Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG getroffen werden. Der Wortlaut der Bestimmung sollte - auch im Interesse der Normklarheit - ausdrücklich Inhalt von GBO, HGB und BGB werden.